



Allgemeine Verkaufsbedingungen von Oryx Stainless AG
Rheinstraße 97, 45478 Mülheim an der Ruhr,
Eingetragen im Handelsregister: Amtsgericht Duisburg, HRB 17177

1. Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“) von Oryx Stainless AG („ORYX“) gelten für alle an ORYX erteilten Aufträge und alle Verkäufe von Schrotten, Roh- und ähnlichen Materialien durch ORYX an den Käufer („Käufer“).

Alle Verweise des Käufers auf die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ungeachtet ihrer Bezeichnung und des Stadiums der Anbahnung oder des Abschlusses des Vertrags mit ORYX ausdrücklich abgelehnt. Bei Abweichungen der hier aufgeführten Bedingungen von den schriftlichen wie auch immer genannten Bedingungen des Käufers gehen die hier aufgeführten Bedingungen vor, sofern und soweit sich ORYX nicht ausdrücklich schriftlich mit der Anwendung der schriftlichen Bedingungen des Käufers einverstanden erklärt.

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge mit dem Käufer und treten an die Stelle aller zu einem früheren Zeitpunkt von ORYX veröffentlichten Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Individualabreden mit dem Käufer (einschließlich Nebenverträge, Nachträge und Änderungen) gehen den Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor. Der Inhalt von Einzelverträgen wird durch die schriftliche Vereinbarung oder Bestätigung durch ORYX bestimmt.

2. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle mit ORYX abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die diese Bedingungen und/oder das Vertragsverhältnis zwischen ORYX und dem Käufer betreffen, ist Duisburg, Deutschland. Für Klagen gegen ORYX ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Für Klagen von ORYX gegen den Verkäufer ist daneben auch das Gericht am Ort des eingetragenen Sitzes des Käufers zuständig.

3. Vertrag und Preis

Alle von ORYX unterbreiteten Angebote gelten vorbehaltlich einer Bestätigung und haben bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung vorläufigen Charakter.

Ein Verkaufsvertrag gilt bei der schriftlichen Bestätigung durch ORYX als abgeschlossen. Diese schriftliche Bestätigung durch ORYX gilt ungeachtet ihrer Form als schlüssiger Beweis des vereinbarten Vertragsinhalts (z.B. Preis, Qualität, Lieferbedingungen, Zahlungsfristen), sofern der Käufer nicht unverzüglich Einwände bezüglich der schriftlichen Bestätigung geltend macht. In der Regel sind Einwände im normalen Geschäftsverkehr binnen zwei Tagen zu erheben.

Werden ORYX nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, die Anlass zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers geben, kann ORYX die vollständige Zahlung vor der Lieferung oder die Stellung einer entsprechenden Sicherheit durch den Käufer verlangen. Als Umstand, der Anlass zu den vorgenannten Zweifeln gibt, gilt insbesondere die Herabstufung der Kreditgrenze des Käufers durch Kreditversicherungen oder Factoring-Partner von ORYX.

Alle von ORYX angegebenen Preise sind netto ausschließlich Mehrwertsteuer und basieren auf den zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebots geltenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Frachtraten. Änderungen und Erhöhungen von Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirkung für den Verkaufsvertrag haben eine entsprechende Erhöhung des Verkaufspreises zur Folge. Bei Vereinbarung der frachtfreien Lieferung durch die Parteien haben Frachtpreiserhöhungen nach Abschluss des Verkaufsvertrags eine Erhöhung des Kaufpreises zur Folge. Frachtpreiserhöhungen aufgrund von Lieferhindernissen werden zum Kaufpreis hinzugerechnet.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

Wird im Verkaufsvertrag keine andere Lieferung vereinbart, geschieht die Lieferung „ab Werk“ (EXW) Mülheim an der Ruhr gemäß Incoterms 2020.

ORYX kann seine Lieferpflicht im Rahmen mehrerer Teillieferungen erfüllen.

Wird eine andere Lieferung als die Lieferung „ab Werk“ vereinbart, kann ORYX die Transportmittel und den Frachtführer bestimmen. Wird im Verkaufsvertrag oder sonst nicht etwas anderes vereinbart, geht bei einer vereinbarten Lieferung ab Werk gemäß Incoterms 2020 die Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren an den Frachtführer, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Abgangs der Waren aus dem Lager von ORYX, auf den Käufer über.

Gewichtsabweichungen von +/- 5 % für Lieferungen und Teillieferungen werden vom Käufer akzeptiert; der Verkaufspreis wird entsprechend erhöht oder reduziert.

Das Lieferdatum ist stets das Abgangsdatum vom Lager von ORYX. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist beginnt die Lieferfrist am Datum der Ausgabe der schriftlichen Verkaufsvereinbarung durch ORYX. Bei Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung der zur Aufnahme der Lieferung wesentlichen Vertragspflichten durch den Käufer (z.B. Eröffnung eines Akkreditivs, Ausstellung von Dokumenten, Leistung von Zahlungen) kann ORYX die Lieferfristen oder Lieferdaten entsprechend an die eigenen Produktions- und Auslieferungspläne anpassen.

Ist ORYX aufgrund höherer Gewalt oder eines Streiks ganz oder maßgeblich an der Erfüllung seiner Vertragspflichten gehindert, kann ORYX ganz oder teilweise vom Verkaufsvertrag zurücktreten oder die Frist für die Erfüllung verlängern, ohne dass der Käufer zur Geltendmachung von Ansprüchen oder Entschädigungen berechtigt ist.

5. Mängelgewährleistungsrechte

Die gelieferte Ware gilt als mangelfrei, wenn sie nicht oder nur geringfügig von den im Verkaufsvertrag festgelegten Spezifizierungen abweicht. ORYX haftet nicht für die Verschlechterung der Qualität nach Übergang der Gefahr auf den Käufer. Abweichungen bei Gewicht, Dimensionen und Sorte sind zulässig, sofern sie den vom „Verband Deutscher Metallhändler“ (VDM) herausgegebenen geltenden „Usancen des Metallhandels“ entsprechen.

ORYX hat ein Recht auf Anwesenheit bei dem Entladen, der Inspektion und dem Testschmelzen der von ORYX gelieferten Ware am Anlieferungsort. Der Käufer muss die Ware unmittelbar nach der Ankunft prüfen.

ORYX weist Forderungen zurück, wenn der Käufer:

- die Anwesenheit eines Mitarbeiters von ORYX oder eines von ORYX bestellten Vertreters beim Entladen der Lieferladung und während des Testschmelzens nicht zulässt oder
- ORYX nicht unter Einhaltung einer angemessenen Frist über den Zeitpunkt des Entladens oder des Testschmelzens informiert und so die Anwesenheit eines Mitarbeiters von ORYX oder eines von ORYX bestellten Vertreters während des Entladens oder Testschmelzes am Anlieferungsort verunmöglicht.

Offensichtliche Mängel sind vom Käufer unverzüglich nach dem Entladen der Ware am Anlieferungsort zu rügen. Im regulären Geschäftsverkehr hat dies in der Regel spätestens nach einer Woche zu erfolgen. Mängel, die nicht innerhalb dieser Frist und erst während des Testschmelzens der Produkte von ORYX festgestellt werden können, sind unverzüglich nach der Feststellung schriftlich zu rügen. Im regulären Geschäftsverkehr hat dies in der Regel spätestens zwei Tage nach der Entdeckung zu erfolgen.

Mangels einer diesbezüglichen Regelung im Verkaufsvertrag vereinbaren ORYX und der Käufer für die von ORYX anerkannten Ansprüche eine Preisermäßigung oder eine Strafzahlung. ORYX kann nach eigenem Ermessen von seinem Wahlrecht zur Nachbesserung Gebrauch machen.

Die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen geschieht gemäß Ziffer 7.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ORYX aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder in Zukunft zustehen, werden ORYX folgende Sicherheiten gewährt:

Das Eigentum der von ORYX gelieferten Ware bleibt bei ORYX. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für ORYX als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ORYX. Bei Verbindung der gekauften Ware mit nicht ORYX gehörenden Sachen erwirbt ORYX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der ORYX gehörenden Sachen zum Wert der neuen Sache (Gesamtrechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer)

Der Käufer verwahrt das so geschaffene Eigentum oder Miteigentum für ORYX. Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er ist insbesondere gehalten, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten hinreichend gegen Verlust, Feuer- und Wasserschaden und Diebstahl zu versichern.

Ware, an der ORYX (als Eigentümer oder Miteigentümer) ein Eigentumsrecht hat, wird im Folgenden Vorbehaltsware genannt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Käufer den Dritten auf das bestehende Eigentum oder Miteigentum von ORYX hinweisen und ORYX unverzüglich dahingehend informieren.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an ORYX ab; sofern ORYX nach den obigen Bestimmungen nur Miteigentum an der verarbeiteten Sache hat, werden die Forderungen nur in Höhe des Miteigentumsanteils abgetreten. Bei einem Weiterverkauf muss der Käufer ORYX jederzeit auf Verlangen den Namen und die Anschrift seines Kunden mitteilen. ORYX ermächtigt den Käufer unwiderruflich, die an ORYX abgetretenen Forderungen in ihrem Namen für ihre Rechnung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist ORYX berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch ORYX liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Alle Kosten der Zurücknahme der Ware gehen zu Lasten des Käufers.

Der Eigentumsvorbehalt gemäß der vorgenannten Bestimmung gilt auch für Saldoforderungen aus Kontokorrent des Käufers.

7. Zahlung

Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung sind Zahlungen an ORYX ohne Abzüge termingerecht am Datum des Gefahrenübergangs zu leisten.

Jede Lieferung im Rahmen eines Kaufvertrags gilt als Einzeltransaktion, für die eigene und getrennte Zahlungsbedingungen gelten.

Bei Vereinbarung eines Zahlungsziels ist das Lieferdatum der Stichtag für die Berechnung der Zahlungsziele. Allfällige Zinsberechnungen beginnen ab diesem Stichtag.

Zahlungen sind ausschließlich mittels Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto von ORYX zu leisten. Andere Zahlungsarten gelten nur als wirksame Zahlung, wenn sie im Kaufvertrag schriftlich vereinbart werden.

Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn die Überweisung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von ORYX gutgeschrieben ist.

Bei Nichtbezahlung der Rechnung gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Käufer kann ORYX Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB berechnen, es sei denn dass der

Käufer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Das Recht auf Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt erhalten.

Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder suspendiert er Zahlungen oder werden ORYX Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers beeinträchtigen, kann ORYX alle Forderungen fällig stellen und nach eigenem Ermessen Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantie) verlangen. Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens bezüglich des Vermögens des Käufers oder Feststellung der Zahlungsunfähigkeit kann ORYX den Verkaufsvertrag fristlos kündigen.

8. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche gegen ORYX, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, bestehen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen.

Der Verkäufer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der Arglist, auch durch seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen und soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefer- oder Leistungsgegenstandes übernommen hat. Gleiches gilt für Ansprüche gegen den Verkäufer nach dem Produkthaftungsgesetz.

Sofern kein Fall gemäß vorstehendem Absatz vorliegt, ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte. Soweit der Verkäufer hiernach wegen einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet, ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

9. Abtretung

Der Käufer kann seine Forderungen gemäß diesem Vertrag nur mit der schriftlichen Genehmigung von ORYX an Dritte abtreten.

10. Schlussbestimmungen

Ist eine Bestimmung der Vertragsbedingungen aus irgendeinem Grund ungültig und/oder nicht durchsetzbar, sind die übrigen Bestimmungen im gesetzlich zulässigen Umfang weiterhin gültig und durchsetzbar. Die Parteien vereinbaren, ungültige und/oder nicht durchsetzbare Bestimmungen durch gültige und/oder durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die der Absicht und dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen und/oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.